

Der Ministerratsbeschluß vom 14. August 1975 verpflichtet zu strikter Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet zusätzlicher Arbeit. Dazu haben die Leiter der Kombinate, Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften die erforderlichen Festlegungen zu treffen, um in ihrem Verantwortungsbereich die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und eine straffe Kontrolle zu gewährleisten.

Die AO vom 25. August 1975 enthält hierzu eine Ordnungsstrafbestimmung: Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Auftraggebers, die vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zulässigen Leistungen in zusätzlicher Arbeit durchführen lassen, Werk tätige ohne Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes mit zusätzlicher Arbeit beauftragen, eine überhöhte Vergütung zahlen, ohne Nutzungsvertrag Produktionsmittel anderer Betriebe für die Durchführung zusätzlicher Arbeit nutzen oder ihre Nachweispflicht verletzen, können mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. Werk tätige, die ihrem Auftraggeber vorsätzlich ihre Leistungen falsch berechnen oder die Nutzung von Produktionsmitteln der Betriebe in Rechnung stellen, können ebenso zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Fällen kann Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden. Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Rates des Kreises.

*

Mit der AO über die rechtliche Stellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs vom 1. Juli 1975 (GBl. I S. 614) wird ein wichtiger Komplex sozialistischer Jugendpolitik rechtlich ausgestaltet: Über 4 000 ehrenamtlich geleitete Jugendklubs erhalten damit eine einheitliche Arbeitsgrundlage.

Nach ihrer Rechtsstellung sind diese Jugendklubs Gemeinschaften von Jugendlichen zur Gestaltung ihres politischen und geistig-kulturellen Lebens i. S. des § 29 des Jugendgesetzes, sie sind keine Gemeinschaften von Bürgern i. S. der §§ 266 ff. ZGB. Die Klubs, die allen Jugendlichen zugänglich sind, arbeiten nach Jahresarbeit- und Finanzplänen. Sie werden durch ehrenamtliche Klubräte geleitet, die für Ordnung und Sicherheit im Klub verantwortlich sind. Der Vorsitzende des Klubes vertritt den Jugendklub im gesellschaftlichen Leben; er oder sein Beauftragter üben in den Räumen des Jugendklubs das Hausrecht aus.

Alle Jugendklubs sind bei der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Kreises zu registrieren. Jugendklubs in den Wohngebieten sind den zuständigen örtlichen Räten, Jugendklubs in Betrieben sind deren Leitung unterstellt. Diese Träger der Jugendklubs sind auch für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Klubs verantwortlich. Die Grund- und Arbeitsmittel der Jugendklubs sind Volkseigentum.

Die AO enthält ferner Regelungen über die Finanzierung, die Konto- und Kassenführung sowie die Nachweissführung über Einnahmen und Ausgaben in den Klubs.

Die AO über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendliche durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — vom

10. Juni 1975 (GBl. I S. 530) regelt einheitlich die Voraussetzungen, unter denen der Heimkostenbeitrag für diejenigen Kinder und Jugendlichen zu entrichten ist, die durch die Organe der Jugendhilfe in einem Heim der Jugendhilfe, einem Internat des Sonderschulwesens, einem Heim des Gesundheitswesens für Kinder bis zu drei Jahren oder einer nichtstaatlichen Einrichtung untergebracht sind. Zahlungsverpflichtet sind hier die Eltern gemäß § 19 Abs. 2 FGB i. V. m. der OG-Richtlinie Nr. 18 sowie eingewiesene Jugendliche mit eigenem Arbeitsverdienst oder Lehrlingsentgelt. Der Heimkostenbeitrag wird durch das Referat Jugendhilfe des zuständigen örtlichen Rates festgesetzt, das auch die Vollstreckung nach der VO über die Vollstreckung Wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 61) beantragen kann, wenn die Eltern mit ihren Beiträgen im

Rückstand bleiben und eine Begleichung der Schuld in angemessenen Raten nicht erwirkt werden kann.

*

Die Fürsorge des sozialistischen Staates für die Gesundheit der Bürger bringen die 2. VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 15. Mai 1975 (GBl. I S. 521) sowie die 12., die 13. und die 14. DB zur VO zum Ausdruck. Sie tragen den neuen Bedingungen Rechnung, die im Zusammenhang mit den Erfolgen unseres sozialistischen Gesundheitswesens bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose entstanden sind, und bringen auf diesem Gebiet gleichzeitig eine spürbare Rechtsbereinigung.

Die 12. DB — Röntgenreihenuntersuchungen — vom 2. Juni 1975 (GBl. I S. 522) legt die gesellschaftliche Pflicht jedes Bürgers zur regelmäßigen Röntgenreihenuntersuchung sowie die Verantwortung aller Leiter von Betrieben und Einrichtungen fest, die Volksröntgenreihenuntersuchungen zu unterstützen.

Sozialpolitisch und rechtlich besonders bedeutsam ist § 11 der 13. DB — Tuberkulose-Schutzimpfungen — vom 2. Juni 1975 (GBl. I S. 524): Danach sind bei Gesundheitsschädigungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Testungen und Impfungen eintreten, die für die Bürger günstigen Regelungen der 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — vom 27. Februar 1975 (GBl. I S. 353) anzuwenden.^{6/}

An dieser Stelle sei auch auf die VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I S. 597) hingewiesen, mit der ein auf Grund der wissenschaftlichen Fortschritte der Medizin entstandenes neues Problemgebiet erstmals rechtlich erfaßt wird.^{7/}

Die 8. DB zum Giftgesetz — Transport von Giften — vom 1. Juli 1975 (GBl. I S. 568) enthält alle jene Bestimmungen, die beim Transport von Giften zusätzlich zu den anderen bereits geltenden Regelungen für den Transport gefährlicher Güter — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) vom 28. Dezember 1967, Seefrachtordnung (SFO) vom 20. Juli 1970, Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) vom 4. Februar 1972 und Postordnung vom 21. November 1974 (GBl. 1975 I S. 236)/8/ — einzuhalten sind. Die 8. DB enthält spezielle Festlegungen für die Kennzeichnung der Transportpapiere und Versantstücke sowie über besondere Sicherheitsmaßnahmen: Wenn z. B. Umstände einer Beschädigung der Verpackung von Giften den Verdacht einer Straftat begründen oder wenn der gänzliche oder teilweise Verlust bestimmter Gifte festgestellt wird, sind die Transportträger verpflichtet, die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei umgehend zu benachrichtigen.

*

Eine wichtige Änderung auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts bringt die VO zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. September 1975 (GBl. I S. 654): Mit dem Ziel der weiteren Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird in Übereinstimmung mit der durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) vorgenommenen Änderung des § 5 Abs. 1 OWG für eine Reihe von Ordnungsstrafbestimmungen der Rahmen für die Ordnungsstrafen bis zur Obergrenze von 500 M festgesetzt.

Außer den bereits genannten Ordnungsstrafbestimmungen in § 30 der VO über Rechnungsführung und Statistik sowie in § 10 der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen ist noch auf § 9 der VO über die Koordinierung des Güter- und Personerverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 11. September 1975 (GBl. I S. 654) hinzuweisen. Danach können Verantwortliche für den Kraftfahrzeugeinsatz mit Verweis

^{6/} Vgl. die Übersicht in NJ 1975 S. 454.

^m Näheres dazu bei J. Mandel, „Rechtsfragen der Organtransplantation“, in diesem Heft.

^{8/} Die TOG ist beim Ministerium für Verkehrswesen — Tarifamt — die SFO beim Seefahrtsamt der DDR und die OLTG bei der Interflug zu beziehen.